



Aufteilung des Erwerbseinkommens unter den Ehegatten

In den meisten Landwirtschaftsbetrieben arbeiten heute die Bäuerinnen in einem Masse mit, welches weit über die eheliche Beistandspflicht hinausgeht. Damit ist die Frage nach der gerechten Aufteilung des gemeinsam mit dem Ehegatten erwirtschafteten Erwerbseinkommens sehr verständlich. Je nach der realen Situation auf dem Betrieb, steht dabei eine Entlohnung der Ehegattin als mitarbeitendes Familienmitglied oder die Anmeldung als Selbständigerwerbende bei der AHV im Vordergrund. Eine Überprüfung der eigenen Situation ist sehr empfehlenswert.

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob es sinnvoll ist, das auf einem Landwirtschaftsbetrieb durch die Ehegatten gemeinsam erwirtschaftete Einkommen auf die beiden Ehegatten aufzuteilen. Diese Frage kann heute in vielen Fällen mit ja beantwortet werden! Das Leistungsniveau in der AHV/IV ist seit der 10. AHV-Revision zwischen Mann und Frau weitgehend ausgeglichen, so dass aus dieser Sicht kaum Gründe gegen eine gerechtere Einkommensaufteilung vorgebracht werden können. Neben dem Argument der gerechten Behandlung beider Partner in einer Ehe (Gleichberechtigung), sprechen vor allem folgende Gründe dafür, eine Aufteilung des Einkommens seriös zu prüfen:

- Mitarbeitende Ehegatten, die über ein eigenes AHV-Einkommen verfügen, können selber Beiträge in die berufliche Vorsorge (Säule 2b) oder in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) einzahlen.
- Bei Niederkunft haben nur jene Mütter, die über ein eigenes AHV-Einkommen verfügen, Anspruch auf das Mutterschaftstaggeld der EO von 80% des Erwerbseinkommens für 14 Wochen.
- Infolge der Wirkung der degressiven Skala liegen die Prämien, welche die Ehegatten insgesamt für die AHV/IV/EO bezahlen müssen, sehr oft tiefer, als wenn ein Ehegatte das ganze Einkommen für sich behält.

Degressive Beitragsskala (gültig ab 1.1.2011)

Selbständigerwerbende, deren Einkommen CHF 55'700.-- nicht erreicht, kommen in den Genuss der degressiven Beitragsskala und bezahlen bei der AHV/IV/EO reduzierte Beiträge.

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens			
von mindestens	aber weniger als	AHV	IV	EO	Total
9'300.--	16'900.--	4.200%	0.754%	0.269%	5.223%
16'900.--	21'200.--	4.300%	0.772%	0.276%	5.348%
21'200.--	23'500.--	4.400%	0.790%	0.282%	5.472%
23'500.--	25'800.--	4.500%	0.808%	0.288%	5.596%
25'800.--	28'100.--	4.600%	0.826%	0.295%	5.721%
28'100.--	30'400.--	4.700%	0.844%	0.301%	5.845%
30'400.--	32'700.--	4.900%	0.879%	0.314%	6.093%
32'700.--	35'000.--	5.100%	0.915%	0.327%	6.342%
35'000.--	37'300.--	5.300%	0.951%	0.340%	6.591%
37'300.--	39'600.--	5.500%	0.987%	0.353%	6.840%
39'600.--	41'900.--	5.700%	1.023%	0.365%	7.088%
41'900.--	44'200.--	5.900%	1.059%	0.378%	7.337%
44'200.--	46'500.--	6.200%	1.113%	0.397%	7.710%
46'500.--	48'800.--	6.500%	1.167%	0.417%	8.084%
48'800.--	51'100.--	6.800%	1.221%	0.436%	8.457%
51'100.--	53'400.--	7.100%	1.274%	0.455%	8.829%
53'400.--	55'700.--	7.400%	1.328%	0.474%	9.202%
55'700.--		7.800%	1.400%	0.500%	9.700%

Aufteilung der Einkommen

Für die Aufteilung der Einkommen gibt es zwei Möglichkeiten. Selbstverständlich kann es nur darum gehen, das Erwerbseinkommen unter den Ehegatten aufzuteilen, welches im Betrieb effektiv auch erwirtschaftet wird. Es ist bei der AHV grundsätzlich nicht möglich, ein fiktives Einkommen zu deklarieren.

Variante 1: Entlohnung der Ehefrau als mitarbeitendes Familienmitglied

Arbeitet die Ehefrau im Betrieb mit, kann ihr ein Lohn als mitarbeitendes Familienmitglied ausgerichtet und bei der AHV deklariert werden. Ein Beitrags-Vorteil resultiert dadurch, dass der Ehegatte in der degressiven Beitragskala in eine tiefere Beitragsstufe rutscht, sofern sein AHV-Einkommen unter die Grenze von Fr. 55'700.-- zu liegen kommt. Die Ehefrau entrichtet, analog einem mitarbeitenden Familienmitglied, AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10.3%

Beispiel			
Einkommensaufteilung durch Lohnzahlung an mitarbeitende Ehefrau			
Gesamt AHV-Einkommen CHF 60'000.--			
Gesamt AHV/IV/EO-Beitrag , wenn keine Aufteilung vorgenommen wird:			
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	CHF 60'000.--	x 9.7%	= CHF 5'820.--
Deklaration eines Lohnes von CHF 30'000.-- an die Ehegattin			
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	CHF 30'000.--	x 5.845%	= CHF 1'753.50
AHV/IV/EO-Beitrag Ehefrau	CHF 30'000.--	x 10.300%	= CHF 3'090.--
Total Beitrag			CHF 4'853.50
Ersparnis bei Einkommensaufteilung jährlich			CHF 976.50

Variante 2: Beide Ehegatten sind Selbständigerwerbende

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich beide Ehegatten als Selbständigerwerbende deklarieren. Voraussetzung ist, dass der ganze Betrieb durch das Ehepaar **partnerschaftlich und gleichberechtigt**¹ geführt wird oder die Ehefrau einen Betriebszweig **eigenverantwortlich** führt. Was heisst das? Es genügt natürlich nicht, dass die Ehefrau z.B. die Schweine füttert und den Stall besorgt, dies erledigt ein Arbeitnehmer ebenso. Damit eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muss die Ehefrau auch gegen aussen offiziell auftreten. Dies liegt z.B. vor, wenn die Ehefrau die Futtermittel einkauft, den An- und Verkauf der Tiere vornimmt und auch Zahlungsaufträge etc. unterzeichnet. Eine Selbstverständlichkeit ist auch, dass sie über ein eigenes Geschäftskonto oder über jenes ihres Ehemannes verfügen kann. Sie muss also unternehmerisch tätig sein und als gleichwertige Geschäftspartnerin ihres Ehegatten auch das unternehmerische Risiko tragen.² Heute ist dieser Sachverhalt in vielen Betrieben ohne Weiteres erfüllt. Liegt bei der Ehefrau eine eigene selbständige Tätigkeit vor, wirkt sich dies wiederum auf Grund der degressiven Beitragskala vorteilhaft auf die Beiträge an die AHV aus.

¹ Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es keine Voraussetzung ist, dass die Bäuerin einen Betriebszweig selbständig betreibt, sondern es genügt, wenn, was in der Praxis sehr häufig anzutreffen ist, der ganze Betrieb partnerschaftlich und gleichberechtigt geführt wird und beide Ehegatten im Risiko stehen.

² Natürlich gelten diese Angaben auch für alle anderen Betriebszweige wie z.B. Direktvermarktung, Ferien auf dem Bauernhof, Verkauf von Handarbeiten, Hühnerhaltung oder bei partnerschaftlicher Bewirtschaftung des Betriebes für den ganzen Betrieb.

Beispiel			
Einkommensaufteilung mittels selbständigem Einkommen der Ehegattin			
Gesamt AHV-Einkommen CHF 60'000.--			
Gesamt AHV/IV/EO-Beitrag , wenn keine Aufteilung vorgenommen wird:			
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	CHF 60'000.--	x 9.7%	= CHF 5'820.--
Deklaration eines selbst. Einkommens von CHF 30'000.-- durch die Ehegattin			
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	CHF 30'000.--	x 5.845%	= CHF 1'753.50
AHV/IV/EO-Beitrag Ehefrau	CHF 30'000.--	x 5.845%	= CHF 1'753.50
Total Beitrag			CHF 3'507.--
Ersparnis bei Einkommensaufteilung jährlich			CHF 2'313.--

Auswirkungen auf die AHV/IV-Leistungen

Bei einer Aufteilung der Einkommen unter den Ehegatten resultiert für denjenigen Ehegatten, der einen Teil seines Einkommens abgibt, eine Reduktion der versicherten Leistungen für die Hinterlassenen, bei Invalidität und beim Bezug einer Altersrente, bis sein Ehegatte ebenfalls im AHV-Rentenalter steht³. Im Gegenzug verbessern sich die versicherten Leistungen für denjenigen Ehegatten, der ein Einkommen erhält. Insgesamt ist die Leistungsbilanz in vielen Fällen deutlich positiv.

Im Falle einer Scheidung verhält sich die Aufteilung des Einkommens neutral, da das AHV-Einkommen, welches die Ehegatten während der Ehe erwirtschaftet haben, je hälftig aufgeteilt wird⁴.

Dasselbe gilt für die während der Ehe in die zweite Säule einbezahlten Beiträge. Auch die aus diesen Beiträgen resultierenden Sparguthaben werden bei einer Scheidung zu gleichen Teilen auf die Ehegatten aufgeteilt.

EO: Erwerbsausfall bei Mutterschaft / Erwerbsersatz bei Militärdienst

In beiden vorstehenden Beispielen erhält die Frau, wenn ihr kein Einkommen deklariert wird, bei einer Mutterschaft kein Mutterschaftstaggeld. Verfügt sie aber über ein AHV-Einkommen, erhält sie 98 Mutterschaftstaggelder im Betrag von CHF 67.-- pro Tag (bei einem deklarierten AHV-Einkommen von CHF 30'000.--), total also CHF 6'566.-- pro Mutterschaft.

Einen negativen Einfluss hat die Einkommensreduktion für den anderen Ehegatten, wenn dieser Militär, Zivilschutz oder Zivildienst leistet. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass die Dienstdauer in der Regel relativ kurz ist und bei der EO nur die Grundentschädigung absinkt, derweil die Betriebszulage ungeschmälert zur Auszahlung gelangt.

Auswirkungen auf die Steuern

Die Aufteilung der Einkommen hat praktisch keine Auswirkungen auf die Höhe des steuerbaren Einkommens, da die Ehegatten ja gemeinsam besteuert werden.

Wie kann man die Einkommensaufteilung vornehmen?

Variante 1: Deklaration eines Lohnes

Sobald die arbeitende Ehefrau einen Lohn erhält wird sie, wie alle anderen arbeitenden Familienmitglieder, bei der AHV/IV/EO beitragspflichtig. Ihr Lohn ist mit dem Meldeformular bei der AHV-Ausgleichskasse zu deklarieren und auch in der Buchhaltung entsprechend zu verbuchen.

³ D.h. im ersten Rentenfall, beim zweiten Rentenfall verliert die Einkommensaufteilung infolge des Splittings seine Wirkung.

⁴ Splitting der AHV-Einkommen wird bei der Scheidung immer vorgenommen.

Variante 2: Deklaration der Ehefrau als Selbständigerwerbende

Wird der ganze Betrieb, wie oben aufgezeigt, partnerschaftlich geführt oder ein Betriebszweig von der Ehefrau in Eigenverantwortung verwaltet, so meldet sich die Frau als Selbständigerwerbende bei der AHV-Ausgleichskasse an. Besonders sinnvoll ist es, die Einkommensaufteilung und damit die Anmeldung als Selbständigerwerbende bei der AHV-Ausgleichskasse gleich ab Beginn der gemeinsamen Tätigkeit oder der Aufnahme der zusätzlichen Tätigkeit anzumelden. Eine Umstellung des einmal gewählten Abrechnungssystems erfolgt am sinnvollsten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dabei soll wie folgt vorgegangen werden:

1. Die Ehefrau meldet sich bei der AHV-Ausgleichskasse (AHV-Gemeindezweigstelle) an und bittet um die Aushändigung des Anmeldeformulars als Selbständigerwerbende.
2. Dieses Anmeldeformular wird zusammen mit dem "Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb"⁵, der beim Schweizerischen Bauernverband bezogen werden kann, bei der Ausgleichskasse eingereicht.
3. Bei der Anmeldung als Selbständigerwerbende muss ein voraussichtliches Einkommen deklariert werden. Es ist sinnvoll, dieses Einkommen so realistisch wie möglich festzulegen. Wenn die definitive Steuerveranlagung vorliegt, erfolgt die definitive Beitragserhebung.
4. Bei der Betriebsführung werden die notwendigen Massnahmen getroffen. Die Selbständigerwerbende unterzeichnet eigenhändig Bestellungen, tätigt Verkäufe und unterzeichnet Rechnungen und Quittungen für den ganzen Betrieb oder den eigenverantwortlich geführten Betriebszweig, etc. Sie verfügt auch über ein eigenes Geschäftskonto oder hat die Vollmacht über das Geschäftskonto des Ehegatten. Sie ist damit am Unternehmerrisiko beteiligt.
5. Beim Buchhaltungsabschluss muss die Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten ersichtlich sein. Es muss keine separate Buchhaltung geführt, beim Abschluss aber zwingend eine Einkommensaufteilung vorgenommen werden.
6. Beim Ausfüllen der Steuererklärung deklariert die Frau, analog der Einkommensaufteilung in der Buchhaltung, ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Nur wenn das eigene Einkommen als Selbständigerwerbende aus der Steuererklärung ersichtlich ist, kann die AHV-Ausgleichskasse auch die entsprechenden Beiträge einverlangen. Es erfolgt somit nicht nur eine AHV-rechtliche, sondern auch eine buchhalterische Aufteilung der Einkommen.

Nach Einreichung des Gesuches überprüft die AHV-Ausgleichskasse den Sachverhalt anhand der konkreten wirtschaftlichen Gegebenheiten darauf, ob der Status der Selbständigkeit tatsächlich besteht. Je besser die Selbständigkeit durch das Beibringen von Belegen aufgezeigt werden kann, desto reibungsloser verläuft das Anerkennungsverfahren.

Ergibt die Prüfung durch die AHV, dass die Voraussetzungen als Selbständigerwerbende nicht erfüllt sind, fällt das Einkommen wieder dem Ehemann zu. Die abgewiesene "Selbständigerwerbende" kann gegen die Ablehnung nicht rekurrieren. Vielmehr "muss" der Ehemann, bei dem nun wieder die Beiträge für das ganze Einkommen in Rechnung gestellt werden, gegen die Beitragsverfügung Einsprache erheben.

Wir empfehlen den Bäuerinnen und Bauern, die eigene Situation zu überprüfen. Wird die Anmeldung als Selbständigerwerbende erwogen, ist es sinnvoll, vorgängig mit dem Treuhänder / Buchhalter / Steuerberater die Sache zu besprechen und die notwendigen Weichen auch in der Buchhaltung und in der Betriebsführung zu stellen. Es lohnt sich!

⁵ Dieser Fragebogen wurde in Zusammenarbeit des Bundesamtes für Sozialversicherung, der kantonalen AHV-Ausgleichskassen und dem Schweizerischen Bauernverband erarbeitet. Er kann bezogen werden bei: